

1387/J

der Abgeordneten Petrovic, Langthaler, Wabl, Freundinnen und Freunde
an die Bundesministerin für Gesundheit und Konsumentenschutz

betreffend Inanspruchnahme von Art. 16 der Freisetzungsrichtlinie 90/220/EWG

Ab Herbst 1996 werden erstmals ungekennzeichnete Lebensmittel in den Verkaufsräumen stehen, die zum Teil aus genmanipulierten US-Sojabohnen hergestellt wurden. In den USA werden seit heuer gentechnisch veränderte Sojabohnen mit konventionell gewonnenen vermischt. In den Verhandlungen mit der EU-Kommission wurde von dem multinationalen Konzern MONSANTO darauf hingewiesen, daß aufgrund der Vermischung in den USA eine Unterscheidung zwischen konventionell und gentechnisch erzeugten Sojabohnen nicht mehr möglich sei. Aus diesem Grund sei auch eine Kennzeichnung, wie etwa "gentechnisch verändertes Produkt", vor allem gegenüber den konventionell anbauenden Landwirten unfair, da ja diese auf den Einsatz der Gentechnik verzichtet haben. Die EU-Kommission hat daraufhin den Sojabohnenimporten -ohne Kennzeichnungsvorschriften- aus den USA ihre Erlaubnis erteilt. Somit werden erstmals im diesjährigen Herbst gentechnisch veränderte Sojaprodukte ungekennzeichnet auf den Markt kommen.

Die Lebensmittel, die davon am meisten betroffen sein werden, sind Pflanzenfette zum Braten und Backen, sowie in verarbeiteter Form als Margarine, Brotaufstriche, Kuchen, Süßwaren, Feinkostsaucen etc. In Österreich wurden 1994 rund 11.600 t Sojaöl importiert; dies entspricht rund 6% der Gesamtmenge der auf dem österreichischen Markt befindlichen Pflanzenöle. Um ein Vielfaches größer sind dagegen die Einfuhren von Ölkuchen und Preßrückständen von Soja, die hauptsächlich als Futtermittel dienen. Laut Statistik wurden 1994 davon rund 460.000 t importiert. Diese Ölkuchen und Preßrückstände werden zu eiweißhaltigem Schrot verarbeitet, der vornehmlich an Schweine und Geflügel verfüttert wird und so über diesen Umweg in die Lebensmittelkette gelangen kann.

Zahlreiche Mitglieder der Bundesregierung, sowie die Spitzenkandidaten der Regierungsparteien zur EU-Wahl haben im Zuge des EU-Wahlkampfes eine fortschrittliche und auch mutige Umwelt- und Konsumentenschutzpolitik Österreichs in der EU versprochen. Vor allem im Bereich des Einsatzes der Gentechnologie in Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion wurden viele Versprechen gemacht, die auch nationale Alleingänge miteinschlossen.

Es geht nicht nur um die Glaubwürdigkeit österreichischer Qualitätspolitik in der EU, sondern es geht vor allem auch um die Glaubwürdigkeit österreichischer Politik vor der eigenen Bevölkerung.

Nicht nur, daß die gesundheitlichen und ökologischen Langzeitwirkungen und Risiken weiterhin ungeklärt sind, fordern rund 82% der österreichischen Bevölkerung laut Umfragen des Meinungsforschungsinstitutes Fessel, Wien, daß keine gentechnisch veränderten Lebensmittel auf den heimischen Markt kommen sollen. 94% der österreichischen und 95% der deutschen Bevölkerung fordern zudem die lückenlose Kennzeichnung gentechnisch veränderter Produkte, sollten diese doch auf den Markt gelangen. Auch der Großteil der Handelsketten hat sich - im Interesse der österreichischen Konsumenten und Konsumentinnen - gegen das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Lebensmitteln ausgesprochen.

Es besteht für die österreichische Bundesregierung die Möglichkeit und die Verpflichtung, im Interesse und zum Schutz der österreichischen Bevölkerung von Artikel 16 der Freisetzungsrichtlinie 90/220/EWG Gebrauch zu machen und den Import von gentechnisch verändertem Soja und Produkten, die gentechnisch

verändertes Soja enthalten, zumindest vorübergehend zu unterbinden. Zudem würde eine derartige Entscheidung eine EU-weite Diskussion einleiten. Auch andere EU-Mitgliedstaaten erwägen derzeit ein derartiges Vorgehen nach Artikel 16 der Freisetzungsrichtlinie.

Artikel 16 der EU-Freisetzungsrichtlinie 90/220/EWG besagt:

"(1) Hat ein Mitgliedstaat berechtigten Grund zu der Annahme, daß ein Produkt, das nach dieser Richtlinie vorschriftsmäßig angemeldet wurde und für das eine schriftliche Zustimmung erteilt worden ist, eine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellt, so kann er den Einsatz und/oder Verkauf dieses Produkts in seinem Gebiet vorübergehend einschränken oder verbieten. Er unterrichtet hiervon unter Angabe von Gründen unverzüglich die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten.

(2) Eine Entscheidung hierüber ergeht innerhalb von drei Monaten nach dem in Artikel 21 festgelegten Verfahren."

Die österreichische Bundesregierung hat nun die einmalige Chance, im Interesse der Umwelt und zum Schutz der Gesundheit der österreichischen Konsumentinnen und Konsumenten aktiv tätig zu werden und dadurch auch wieder Vertrauen in die Handlungsfähigkeit österreichischer Politik zu wecken. Es wird jetzt zu ermes sen sein, ob die Bundesregierung und insbesondere die Bundesministerin für Gesundheit und Konsumentenschutz den Willen und die Ängste der überwältigenden Mehrheit der österreichischen Bevölkerung bezüglich Gentechnik ernst nimmt oder den Interessen einiger multinationaler Konzerne in die Hände spielt.

Da gentechnisch verändertes Soja und Produkte, die gentechnisch verändertes Soja beinhalten, aller Voraussicht nach im November bzw. Dezember 1996 ungekennzeichnet auf den Markt gelangen werden, wenn nicht raschest von Art. 16 der Freisetzungsrichtlinie 90/220/EWG Gebrauch gemacht wird, stellen die unterfertigten Abgeordneten an die Bundesministerin für Gesundheit und Konsumentenschutz folgende

DRINGLICHE ANFRAGE

1. Werden Sie zum Schutz und im Interesse der österreichischen Bevölkerung hinsichtlich der Importe von gentechnisch verändertem Soja (mit erhöhter Verträglichkeit gegenüber dem Herbizid Glyphosat - 96/281/EWG) und der Produkte, die gentechnisch verändertes Soja enthalten, die in Kürze ungekennzeichnet auf den Markt gelangen werden, von Art. 16 der Freisetzungsrichtlinie 90/220/EWG Gebrauch machen, um deren Inverkehrbringen zu unterbinden?

In formeller Hinsicht wird die dringliche Behandlung dieser Anfrage unter Verweis auf § 93 Abs.2 GOG verlangt.